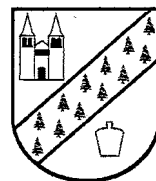


# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Januar 2014

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Verfügung zur Widmung der Privatstraße „Hüttenweg“  
sowie der Straßen GV 01 und GV 02 in der Ortschaft Glashütte Seite 2

### **Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg -  
untere Forstbehörde-Oberförsterei Baruth über das Sperren von Wald  
gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG Seite 3

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 26.02.2014  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 10.02.2014  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 12.02.2014  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 17.02.2014  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,  
Soziales und Kultur:**  
am 27.01.2014  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

#### Hauptausschuss:

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 13.11.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

**13/067HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flst. 278 und Festsetzung des Kaufpreises

#### Stadtverordnetenversammlung:

Es wurden folgende nichtöffentliche Eilbeschlüsse gefasst:

**Am 09.12.2013:**

**13/068Eil** Eilbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen „Umsetzung Leuchten Zossener Straße“ im OT Baruth/Mark an die Firma Elektroinstallation und Blitzschutzanlagen Wilfried Wäsche

**Am 11.12.2013:**

**13/071Eil** Eilbeschluss zur Vergabe Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Baruth/Mark an die Firma Reterra Service GmbH

Baruth/Mark, den 06.01.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

### Verfügung zur Widmung der Privatstraße „Hüttenweg“ sowie der Straßen „Am Buschgraben“ und „Am Hüttenwall“ in der Ortslage Glashütte

#### Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark vom 07.01.2014

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 15.01.2014 die eingezogene, sich im Eigentum und in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming befindende Privatstraße „Hüttenweg“ im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf, gelegen in der Gemarkung Kladorf, Flur 11, Flurstück 32 (gesamt) und Flurstück 77 (teilweise) und Gemarkung Kladorf, Flur 7, Flurstücke 6, 32 (jeweils teilweise) wie folgt gewidmet:

**Straßengruppe:** Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG

Untergruppe: Ortsstraße

**Funktion:** Haupterschließungsstraße

Weiterhin wird die eingezogene, sich im Eigentum und in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming befindende, Privatstraße „Am Buschgraben“ im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf (östlich an den Hüttenweg in Richtung Dornswalde angrenzend), gelegen in der Gemarkung Kladorf, Flur 11, Flurstück 77 (teilweise) und Flurstücke 26/1 und 76 wie folgt gewidmet:

**Straßengruppe:** Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG

Untergruppe: Gemeindeverbindungsstraße

**Funktion:** Haupterschließungsstraße

Schließlich wird die eingezogene, sich im Eigentum und in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming befindende, Privatstraße „Am Hüttenwall“ im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf (westlich an den Hüttenweg in Richtung Kladorf angrenzend), gelegen in der Gemarkung Kladorf, Flur 11, Flurstück 32 (teilweise) und Flur 7, Flurstück 6 (teilweise) wie folgt gewidmet:

**Straßengruppe:** Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG

Untergruppe: Gemeindeverbindungsstraße  
Haupterschließungsstraße

**Funktion:**

Zur Verdeutlichung der vorgenannten Widmungen wird auf den, als **Anlage** beigefügten, Lageplan verwiesen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Baruth/Mark.

Mit der Straßenbaulast wird nach Maßgabe des § 11 Brandenburgisches Straßengesetz das Eigentum mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf die Stadt Baruth/Mark übertragen.

Widmungsbeschränkungen erfolgen nicht, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen bleiben unberührt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, in 15837 Baruth/Mark einzulegen. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde Ihnen dessen Verschulden zugerechnet werden.

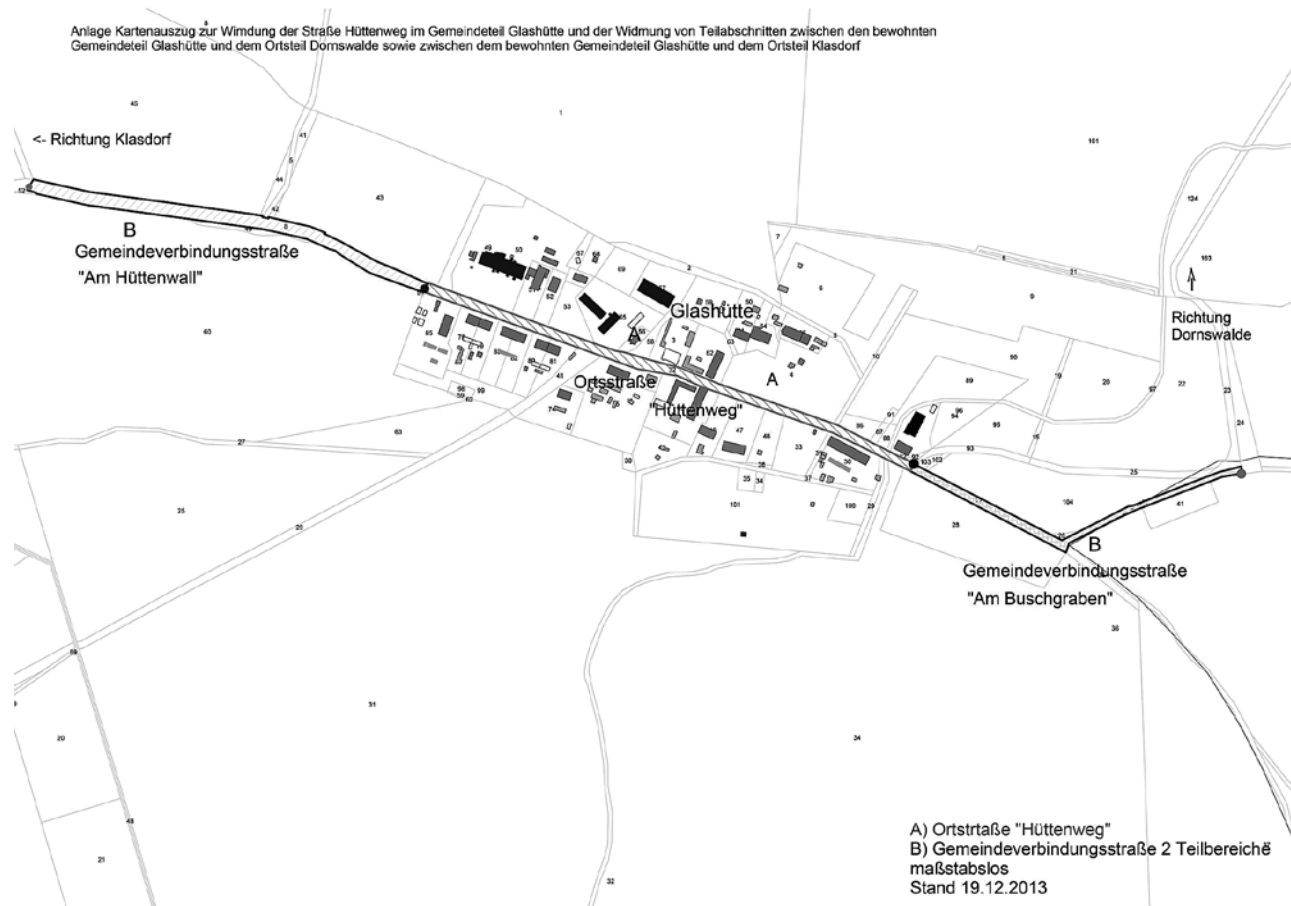
Baruth/Mark, den 07.01.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

**Anlage siehe Seite 3.**



## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Baruth

über das

##### Sperrungen von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nr. 1. und 2. LWaldG<sup>1</sup>, in Verbindung mit der WaldsperrV<sup>2</sup> und § 37 OBG<sup>3</sup>, ergeht folgende **Allgemeinverfügung**.

**Das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG wird auf den nachfolgend genannten Waldwegen, ersichtlich in den Karten lt. Anlagen, die Bestandteile der Allgemeinverfügung sind, wie folgt eingeschränkt:**

**Ganzjährig untersagt wird das Reiten und Gespannfahren zum Schutz der neu ausgebauten Waldwege.**

| Gemarkung  | Flur | Flurstück   | Weglänge (m) |
|------------|------|-------------|--------------|
| Horstwalde | 8    | 11          | 381          |
| Horstwalde | 8    | 12          | 351          |
| Horstwalde | 7    | 3; 2; 1/2   | 705          |
| Horstwalde | 6    | 15/3 und 14 | 335          |
|            |      | Summe       | 1772         |

**Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2014. Gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG wird die Sperrung durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.**

##### Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grundlage der §§ 32, 34, 18 LWaldG i. V. m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungs-

behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die betroffenen Wege wurden im Jahr 2013 zum Zweck der Waldbrandvorbeugung unter Inanspruchnahme von Fördermitteln grundhaft ausgebaut. Der Sperrgrund entspricht damit den öffentlichen Interessen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LWaldG, die Voraussetzung für eine Waldsperrung sind.

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Wege über einen Zeitraum von 12 Jahren entsprechend dem Förderzweck uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aus der guten fachlichen Praxis resultiert, die Wege trotz schichtenweiser Materialeinbringung und -verdichtung einem zusätzlichen, befristeten Setzungsprozeß zu überlassen. Dieser Setzungsprozeß trägt zur Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit der Wege bei. Das Reiten und Gespannfahren, das insbesondere in die Deckschicht der Wege eingreift, wirkt der genannten Verbesserung entgegen.

Die Sperrung dient der nachhaltigen Sicherung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme und unterliegt daher einem erheblichen öffentlichen Interesse.

Sowohl Reiten als auch Gespannfahren sind auf den im Umfeld liegenden Wegen weiterhin möglich.

Somit ist die Sperrung der Wegeabschnitte erforderlich, geeignet und angemessen.

##### Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Anlagen: 2 Karten mit Darstellung des gesperrten Wegeverlaufs

Baruth, den 09.12. 2013

Im Auftrag

gez. *Fritzsche*

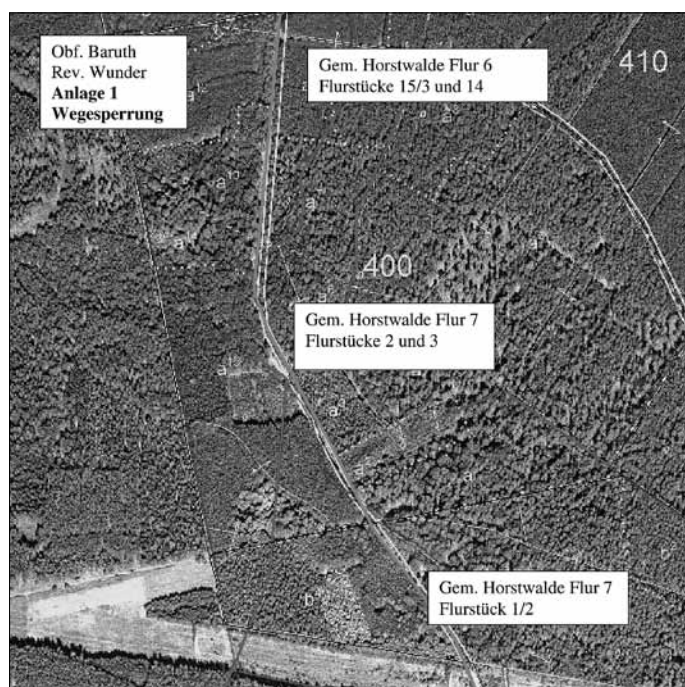
*H. Fritzsche*

Leiter der Oberförsterei

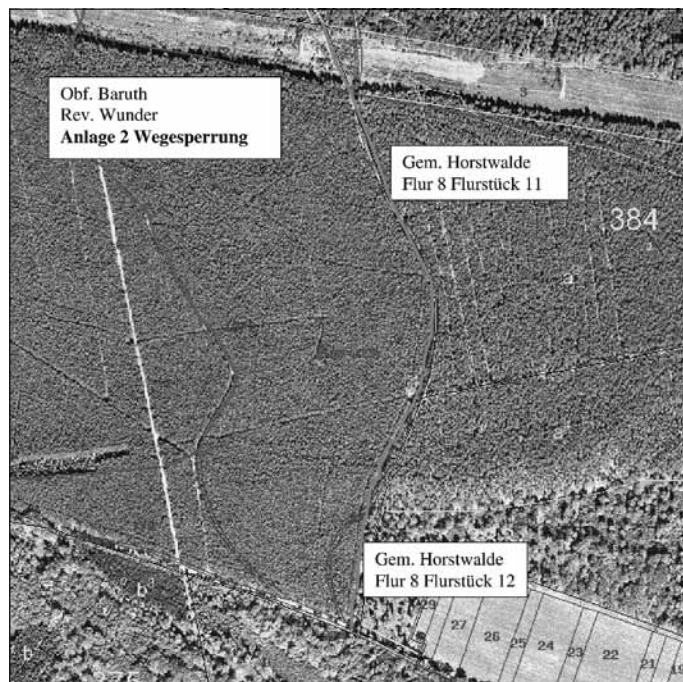
- 2) Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)
- 3) Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47])
- 4) Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 13. Dezember 2011 (ABl. Nr. 01, S. 5 vom 11. Januar 2012)

### Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I [Nr. 6] S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I [Nr. 8] S. 175, 184)



Gesperrte Wegeabschnitte sind in der Karte dargestellt.



Gesperrte Wegeabschnitte sind in der Karte dargestellt.



### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:  
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55  
[www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.